

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0254/2020/BV

Datum:
16.07.2020

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat II, Amt für Stadtentwicklung und Statistik
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

**Einwohnerantrag Wohnungspolitik Heidelberg,
Entscheidung über die Zulässigkeit**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	23.07.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 20 b Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung, dass der am 03.07.2020 eingereichte Einwohnerantrag zulässig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der eingereichte Einwohnerantrag ist zulässig. Er ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu nehmen und im Gremium zu behandeln.

Begründung:

1. Zulässigkeit des Einwohnerantrages

1.1. Einreichung eines Einwohnerantrages

Mit Schreiben vom 03.07.2020 wurden zusammen mit zahlreichen Unterschriftenblättern ein Einwohnerantrag mit dem Titel "Einwohnerantrag Wohnungspolitik Heidelberg" beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt eingereicht (Eingang: 03.07.2020). Ein Muster des Unterschriftenblattes ist als Anlage 01 beigefügt.

1.2. Zulässigkeitsprüfung

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist ein Einwohnerantrag an die Einhaltung bestimmter Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden. Der Einwohnerantrag muss insbesondere schriftlich eingereicht, hinreichend bestimmt und mit einer Begründung von einer bestimmten Anzahl von Einwohnern unterzeichnet sein. Die Verwaltung hat die Voraussetzungen geprüft und kommt bei den einzelnen Punkten zu folgendem Ergebnis:

- Kommunaler Wirkungskreis und Ausschlusskatalog in § 21 Absatz 2 GemO

Da sich der Einwohnerantrag auf verschiedene Punkte zum Thema "bezahlbarer Wohnraum in Heidelberg für Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen" bezieht und dieses zum kommunalen Wirkungskreis gehört, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben. Zudem ist keine Angelegenheit betroffen, die nach § 21 Absatz 2 GemO einem Einwohnerantrag nicht zugänglich ist.

- Sperrfrist von sechs Monaten

Ein Einwohnerantrag darf nur eine Angelegenheit zum Gegenstand haben, zu der innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist (§ 20 b Absatz 1 Satz 2 GemO). Zu den wohnungspolitischen Punkten des Antrages ist in der Vergangenheit bisher kein Einwohnerantrag gestellt worden.

- Korrekte Einreichung

Bei der Einreichung wurde die vorgeschriebene Schriftform eingehalten.

Die dreimonatige Einreichungsfrist nach § 20 b Absatz 2 Satz 1 GemO steht dem Einwohnerantrag nicht entgegen. Er richtet sich nicht gegen einen Gemeinderatsbeschluss, der älter als drei Monate ist.

- Quorum für die Unterschriftenanzahl von 1,5%

Die Gemeindeordnung verlangt, dass der Einwohnerantrag in einer Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 1,5% der antragsberechtigten Einwohner, mindestens jedoch von 200 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet wird. Am maßgeblichen Tag der Einreichung (03.07.2020) lag die Zahl der Wahlberechtigten bei 124 522. Damit werden für einen Einwohnerantrag insgesamt 1 868 Unterschriften benötigt. Bei der Überprüfung und Zählung der gültigen Unterschriften durch das Bürgeramt wurden insgesamt 2 038 gültige Unterschriften festgestellt. Die notwendige Anzahl an Unterschriften wurde überschritten. Damit ist das Quorum erfüllt.

- Bestimmtheit und Begründung

Das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit und die vorgeschriebene Begründung dienen der notwendigen Klarheit für den Gemeinderat, wenn er sich mit der Angelegenheit befassen soll. An der notwendigen Bestimmtheit bestehen hier keine Zweifel. An die Begründung sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Vor diesem Hintergrund können im vorliegenden Fall die den konkret zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Punkten (Buchstaben a bis m) vorangestellten Erwägungsgründe als Begründung ausreichen.

2. Weiteres Vorgehen

Wird ein Einwohnerantrag vom Gemeinderat für zulässig erklärt, so hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln. Er hat hierbei die Vertrauenspersonen zu hören (§ 20 b Absatz 3). Die Einzelheiten hierzu werden in der entsprechenden Vorlage erläutert.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

nicht betroffen

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Muster eines Unterschriftenblattes zum Einwohnerantrag